

BUNDESVERBAND
SARGINDUSTRIE E.V.

BVSI · ERSTE FÄHRGASSE 2 · 53113 BONN
Herrn Bodo Champignon

Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
Landtag NRW, Referat I.1/A 01
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

GESCHÄFTSSTELLE:

ERSTE FÄHRGASSE 2
53113 BONN

TELEFON: 0228 / 265246-47

TELEFAX: 0228 / 265248



Bonn, den 10. Mai 2002
BVSI-Bestattungsrecht-vL/ad

Geplantes Bestattungsgesetz für Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Champignon,

die nordrhein-westfälische Landesregierung hat ein Bestattungsgesetz auf den Weg gebracht, das demnächst im Landtag beraten werden soll. Als Bundesverband, der die Interessen der deutschen Sarghersteller vertritt, haben wir uns mit diesem Gesetz befaßt. Zu dem uns vorliegenden Entwurf vom 21. Mai 2001 haben wir seinerzeit gegenüber dem zuständigen Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung bezogen. Wir möchten die für uns relevanten Punkte in diesem Stadium des Beratungsverfahrens nochmals herausstellen und bekräftigen:

– **Ein Sarg ist fester Bestandteil der Beisetzung.**

In unserem Kulturkreis ist es Brauch, den Verstorbenen in einem Holzsarg zu bestatten. Der Holzsarg ist deshalb als notwendiger Bestandteil der Erd- und Feuerbestattung in das Gesetz aufzunehmen. Der Hinweis, daß für Personen anderer Religionen eine Beisetzung in einem Sarg nicht zulässig ist, ist so nicht zutreffend, da beispielsweise der Islam keineswegs einen Sarg verbietet. Im übrigen sollte ein Gesetz nicht die Ausnahme zur Regel erheben, sondern den Regelfall (= Beisetzung in einem Sarg) festschreiben. Begründete Ausnahmen können dann immer noch zugelassen werden.

– **Der Sarg ist aus hygienischen, praktischen und Umweltgesichtspunkten notwendig.**

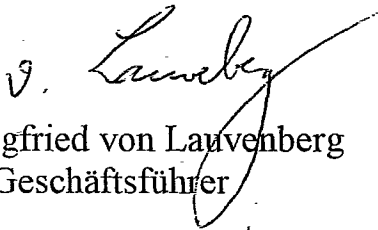
In der Begründung zu dem Gesetz heißt es, daß die Regelungen dem Schutz der Totenwürde und der Gesundheit dienen sollen. Gerade deshalb gehört die Verwendung eines Holzсарges zu den notwendigen Rahmenbedingungen, die vom Gesetzgeber vorgegeben sind. Der Sarg dient als schützende Hülle für den Verstorbenen und der gesundheitlichen Vorbeugung für die mit dem Verstorbenen umgehenden Personen. Zudem ermöglicht er Transport sowie Beisetzung unter Pietäts- und praktischen Gesichtspunkten gleichermaßen. Darüber hinaus ist unter Umweltgesichtspunkten sowohl für die Erdbestattung (Holzabbau im Erdreich) als auch für die Feuerbestattung (Holz als Energielieferant, emissionsarme Einäscherung) der Holzсарг festzuschreiben. Die zum Teil vorhandenen Umweltauflagen, z. B. in Form von Emissionsgrenzwerten bei Einäscherungsanlagen, sind nämlich ohne Holzсарг gar nicht einzuhalten.

Das Land Nordrhein-Westfalen muß die wesentlichen Ziele und Rahmenbedingungen des Gesetzes einheitlich für die Kommunen des Landes vorgeben. Dazu zählen neben dem in der Gesetzesbegründung genannten Schutz der Totenwürde und der Gesundheit auch der Umweltschutz, der in dem Gesetz zu Unrecht mit keiner Silbe erwähnt wird.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme in die weitere Beratung einzubeziehen und würden ein persönliches Gespräch zur Erläuterung weiterer Einzelheiten begrüßen.

Mit der Bitte, uns über die weitere Vorgehensweise auf dem laufenden zu halten, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Siegfried von Lauvenberg
Geschäftsführer